



Berlin | 16. Oktober 2026

Die angepasste Musterkalkulation zum Gruppenfahrdienst steht zum Download auf der Website der Bundesagentur für Arbeit mit Frist bis zum 31. Oktober 2026 bereit – Klarstellung der BAG WfbM

Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die angepasste Musterkalkulation für 2027 in ihrem Downloadbereich eingestellt und die Regionaldirektionen angewiesen, dass die örtlichen Agenturen diese an die Leistungserbringer übersenden sowie auffordern, die ausgefüllte Tabelle bis zum 31. Oktober 2026 wieder einzureichen. Da die Erfahrung der BAG WfbM gezeigt hat, dass der Informationsfluss innerhalb der BA unterschiedlich schnell und zuverlässig verläuft, informiert die BAG WfbM ihre Mitgliedschaft mit diesem Telegramm vorab und nimmt dabei gleichzeitig Stellung zum Vorgehen der BA. Ferner wird darum gebeten, möglicherweise bestehende landesspezifische Regelungen zum Gruppenfahrdienst zu beachten.

1. Angepasste Musterkalkulation

Die angepasste Musterkalkulation kann über die Internetseite der Bundesagentur heruntergeladen ([Link](#)) werden, dort dann unter dem Reiter Berufliche Rehabilitation, Formulare für pauschalen Fahrkostensatz.

Hier wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- a. Erweiterung um zwei weitere Registerblätter zur Erfassung einer Bilanzierung und einer Kalkulation und Ermittlung des pauschalen Fahrkostensatz unter der Berücksichtigung eines Gewinns bzw. Verlustes.
- b. Entfernung der Prognose auf die komplette Maßnahme (27 Monate). Dieser ist nun jedes Jahr zu ermitteln, zu vereinbaren und zur Auszahlung zu bringen.
- c. Es ist nur noch der Anteil für den EV/BBB bei der Bilanz und Kalkulation einzutragen. Die Gesamtbeträge werden durch alle Fahrdienstteilnehmenden (auch anderer Kostenträger) geteilt. Die Kosten für den EV/BBB müssen separat ermittelt und ggfs. auf Nachfrage nachgewiesen werden.
- d. Die Registerkarte „Ermittlung p.FKS“ lässt den Gewinn oder Verlust bei der automatischen Ermittlung des neuen pauschalen Fahrkostensatz einfließen.

Die ausgefüllte Kalkulation soll bis zum 31. Oktober 2026 eingereicht werden. Bei Rückfragen zur Musterkalkulation wenden Sie sich bitte an die zuständige örtliche Agentur.

2. Klarstellung der BAG WfbM zu Vorgehen und Fristsetzung der BA

Die BAG WfbM weist daraufhin, dass die angepasste Musterkalkulation und die Frist zur Einreichung einseitig von der BA bestimmt wurde. Die Bilanzierung lediglich bis Ende



September sowie die Einreichungsfrist bis 31. Oktober 2026 sind nach Ansicht der BAG WfbM zu kurz bemessen und stellen die Einrichtungen vor erhebliche Herausforderungen.

Eine interne Arbeitsgruppe der BAG WfbM hat die BA vorab bereits darauf hingewiesen, dass statt bis Ende September das gesamte Jahr bilanziert werden und eine Einreichungsfrist somit zumindest bis zum 31. Dezember 2026 laufen sollte. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die letztjährige Frist zur Einreichung der ausgefüllten Kalkulation bis zum 10. November 2025 dieses Jahr noch kürzer bemessen ist. Überdies ist die Frist zur Rücksendung so knapp bemessen, dass dies für viele Einrichtungen nicht umsetzbar ist – erst recht vor dem Hintergrund, dass die BA noch nicht ganzheitlich hierüber informiert hat.

3. Beachtung möglicher abweichender landesspezifischer Regelungen

Bitte beachten Sie, dass es in einigen Bundesländern landesspezifische abweichende Regelungen zwischen den Landesarbeitsgemeinschaften und den Regionaldirektionen zur Fahrtkostenfortschreibung geben kann, die die Nutzung der Musterkalkulation gegebenenfalls entbehrlich machen. Dies ist beispielsweise bei der LAG A|B|T in Niedersachsen/Bremen der Fall.

Bei Rückfragen zum Werkstatt:Telegramm wenden Sie sich bitte an:

Konstantin Fischer

+49 30 944133023

k.fischer@bagwfbm.de

Luka Finn Wolf

+49 30 944133015

l.wolf@bagwfbm.de